

870 unter dem Vorsitz des Erzbischofs Luitbert von Mainz war auf Befehl des Königs Ludwig zusammenberufen worden und befaßte sich namentlich mit der kirchlichen Disciplin und dem Lebenswandel der Geistlichen. Die Acten sind zum Theil verloren gegangen, haben aber dem Historiker Aventin noch vorgelegen (Annal. IV, 258; Binterim, Deutsche Concilien III, 145 ff.). Unter dem Erzbischof Willibert wurden 2 Provinzialconcilien, 873 und 887, gehalten. Ersteres fand bei Gelegenheit der Einweihung der Domkirche statt und bestätigte die vom vorigen Erzbischof Gunthar getroffene Einrichtung, wonach die zur Domkirche bisher gehörigen Nebenklöster (Collegiatkirchen) nicht mehr, wie früher, ihre Quoten aus dem allgemeinen Kirchenfond beziehen, sondern fortan und für immer eigene Güter in eigener Verwaltung haben sollten. Dann wurde die Wahl des Oberrn freigegeben und dem Propste die Verwaltung seines Stiftes, jedoch ohne Beschränkung der Befugnisse des Bischofs und unter Beirath einsichtsvoller Brüder (Canonici), zugestanden. Auch wurde die Stiftung der neuen Frauenklöster Essen und Gerresheim gutgeheißen (Binterim a. a. O. III, 176 ff.; Hefele, Conc.-Gesch. IV, 509). Das Provinzialconcil vom Jahre 887 bestätigte den neugewählten Bischof Drogo vom Minden und traf verschiedene Anordnungen bezüglich der Kirchen Disciplin. Die Synoden von 900—1250 waren meist durch politische oder kirchliche Ereignisse veranlaßt; es fehlen daher auch ausführliche Synodalbeschlüsse derselben. Bei Surius und Vinus finden sich Statuten des Bischofs Konrad von Hoftaden, welche nach deren Meinung auf einem Provinzialconcil zu Köln 1260 festgestellt sein sollen; dieselben haben aber keinen synodalen Charakter und sind, wie Binterim nachgewiesen (Deutsche Concilien V, 74), ohne Zuziehung der Suffraganbischöfe, ja selbst ohne Zuziehung des Diöcesanclerus vom Erzbischof für seine, durch die politisch-kirchlichen Wirren des 12. und 13. Jahrhunderts arg heruntergekommene Erzdiöcese verfaßt worden. Es sind 14 Statuten für die Collegiatstifte und 28 für die Abteien und Klöster. Die Diöcesansynode des Erzbischofs Engelbert vom Jahre 1266 mit ihren 45 Statuten gibt einen klaren Einblick in die Kaublust und Gewaltthätigkeit der Zeit, gegen welche die Synode die Geistlichen und Kirchen zu schützen suchte. Die betreffenden Statuten scheint man sehr geschätzt zu haben, da sie auf den Synoden der folgenden Jahrhunderte, z. B. 1317 und 1322, neuerdings eingesehrt werden. Im Jahre 1276 hielt Erzbischof Clesius von Westerburg eine Diöcesansynode zu Köln (Mohaton, Annal. Paderb. lib. 11 ad n. 1276), welche in 18 Kapiteln vornehmlich der Aufrichtigkeit ihre Pflichten zu erfüllen anempfiehlt. Diese Synodalsatzungen wurden auch auf die Diöcesen Lüttich, Utrecht u. s. w. ausgebreitet (Binterim VI, 94 ff.), und es wurde in der Folgezeit nicht selten auf sie Bezug genommen. Am Ende des Gratianischen Decretes nahm

das Synodalwesen im 14. Jahrhundert einen mächtigen Aufschwung; zu Köln wurden mehr als 30 Diöcesansynoden, aber nur 2 Provinzialsynoden gehalten. Die betreffenden Synodalsatzungen haben einen stark ausgeprägten gesetzgebenden Charakter, sind aber auch eine ergiebige Quelle, den Zustand der Erzdiöcese, das Leben der Geistlichen und den Gottesdienst in den Cathedral-, Pfarr- und Klosterkirchen, die Kirchenzucht, Sitten und Gebräuche kennen zu lernen. Das erste Provinzialconcil wurde 1310 gehalten, und zwar auf Befehl des Papstes, „um den Kirchen und dem christlichen Stande Ruhe zu verschaffen und die Friedensstörer durch Furcht vor Strafe von ihren Verbrechen abzuhalten“, speciell um mit den Suffraganen die Sache der Tempelherren, namentlich die ihnen zur Last gelegten Verbrechen zu untersuchen, denn dies auch die in der Christenheit herrschenden Mißstände, Mißbräuche und Unordnungen zu korrigieren und diese Verhandlungen dem Apostolischen Stuhle wie die der gleichzeitigen Synoden zu Mainz und Trier, als Voracten für das zu Vienne in Frankreich in Aussicht genommene Generalconcil einzuschicken (Raynald, Annal. ad a. 1308, nr. 8). Auf dieser Synode, welche 28 Satzungen aufstellte, wurde für die Kölner Kirche der Anfang des Jahres auf Weihnachten festgesetzt (Hartzheim, Conc. IV, 125), während man bis dahin das Jahr mit dem 25. März, und seit Konrad von Hoftaden mit der Weihe der Osterkerze am Charismstage begonnen hatte (Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln III, 442). Das zweite Provinzialconcil des 14. Jahrhunderts fand 31. October 1322 statt. Es war die Zeit, wo die Partei Ludwigs von Bayern ihre Gegner, darunter den Erzbischof von Köln, in grausamster Weise verfolgte; daher erneuerte das Concil die strengen Statuten Engelberts gegen die Auffänger und Verfolger der Geistlichen und sprach deren Verpflichtung für die Kölner Kirchenprovinz aus. Aber schon bald nachher, 1324, sah sich Erzbischof Heinrich, auf Klagen der Kölner und die Vorstellungen des Papstes hin, genöthigt, dieselben auf einer Diöcesansynode zu mildern (Binterim VI, 130). Im 15. Jahrhundert wurden viele Diöcesansynoden, aber nur zwei Provinzialsynoden gehalten; in letzteren war die erste (1423) wieder durch den Befehl des Papstes veranlaßt, um, als Voracten zum Bisener Concil, über die Mißstände und Verbrechen der Kölner Kirchenprovinz zu berichten und geeignete Heilmittel vorzuschlagen. Die zweite 1442 unter dem Erzbischof Dietrich II. hielt bei Cardinal Nicolaus von Cues präsidirende, deren Beschlüsse waren meist Wiederholungen der Kölner Statuten und hatten die Hebung des kirchlichen Lebens und die Besserung verkommener Verhältnisse zum Zweck. Im 16. Jahrhundert fanden beiden Provinzialconcilien von 1536 und 1545 besonders beachtenswerth. Das erste, dem 16. Comprovincialen beizuwohnen, hatte den Zweck, vielen Gebrechen im Leben der Geistlichen und